

**Stellungnahme  
zum Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)  
BT-Drucksache 15/2150**

*des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner  
und Hinterbliebenen (BRH)*

=====

I.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 1980 (!) entschieden, dass eine Korrektur der Besteuerung der Alterseinkünfte angezeigt ist. Diese Entscheidung ist mehr als 20 Jahre lang missachtet worden. Die Verzerrungen zu Lasten der Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge werden im Entwurf auch anerkannt (S. 39). Sie waren Grund für die Einführung und Erhöhung des Versorgungsfreibetrages und anderer Maßnahmen.

II.

Für die *Zukunft* mag die nachgelagerte Besteuerung eine Möglichkeit sein, Versorgungsansprüche halbwegs gerecht zu erfassen. Der Gesetzentwurf lässt aber jeglichen *Versuch* vermissen, für die *heutigen* Versorgungsempfänger eine vertretbare Lösung zu finden. Die bereits 1980 festgestellten Verzerrungen haben die Pensionäre über Jahrzehnte hinweg benachteiligt. *Dabei soll es offenbar auch für die Zukunft bleiben.* Eine Gleichstellung der Besteuerung wird im Entwurf für das Jahr 2040 in Aussicht gestellt. Das „Kohortenprinzip“ führt dazu, dass die Besteuerungssituation zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand „eingefroren“ wird (S. 64 f). Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung für die Zukunft festgeschrieben. Das wird im Entwurf auch eingeräumt. Dort heisst es ausdrücklich:

*„Die angestrebte Umstellung innerhalb von 35 Jahren bedeutet zwar eine Fortführung unterschiedlicher Besteuerungsmethoden von Renten und Pensionen über einen sehr langen Zeitraum. Dies muss aber aus Gründen der Vermei-*

*„dung einer Zweifachbesteuerung, der Sozialverträglichkeit und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hingenommen werden“.*

Damit wird unumwunden zugestanden, dass der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, der seit fast 25 Jahren auf dem Tisch des Gesetzgebers liegt, weiter unerfüllt bleibt. Die dazu aufgeführten Gründe sind anerkennenswert. Sie können aber nichts daran ändern, dass die Benachteiligung der vorhandenen Pensionäre endgültig festgeschrieben wird. Sie haben nicht nur die Nachteile aus der Zeit seit Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts hinnehmen müssen; die Benachteiligung wird vielmehr in die Zukunft fortgeschrieben. Verglichen mit Rentenempfängern werden Pensionäre auch in Zukunft das Vielfache an Einkommensteuer zu zahlen haben. Das ist unerträglich. Darin liegt auch eine Missachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

### III.

Richtig wäre statt dessen, die Pensionen bereits ab 2005 zu entlasten, um die Diskrepanz der Besteuerung zu verringern. Dazu gibt es vertretbare Vorschläge, wie beispielsweise eine modifizierte Ertragsanteilsbesteuerung für Renten und Pensionen, wie sie auch der Bundesfinanzhof angedeutet hat.

### IV.

In Artikel 1 Ziff. 10 (§ 19 Abs. 2) heißt es: *„Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der vom Hundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns dieses Versorgungsbezuges“.* Dies wird dahin verstanden, dass der Bezug des Ruhegehaltes entscheidet. Der Text erscheint zweifelhaft, denn auch Hinterbliebenenbezüge sind „Versorgungsbezug“ (ähnlich in Artikel 1 Ziff. 12).

### V.

Der Entwurf wird zu einem jahrzehntelangen Wirrwarr bei der Besteuerung führen, weil jeder neue Jahrgang anders zu versteuern ist. Darüber hinaus wird die generelle Besteuerung der Rentenbezüge die Finanzbehörden in bisher nicht gekannter Weise belasten.

### VI.

Der Verzicht auf Angabe eines angestrebten Nettorentenniveaus (derzeit 67 v.H.) ist ein weiterer Schlag gegen die gesamte ältere Generation.

### VII.

Die Behauptung (S. 3 des Entwurfs), dass der Gesetzentwurf gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufe, ist zweifelhaft. Die Förderung der kapitalgedeckten Rente benachteiligt, wie seit langem unbestritten ist, das weibliche Geschlecht.

## VIII.

Die grundsätzliche Neuordnung sollte dazu genutzt werden, die Vorteile des Ehegatten-Splittings auch verwitweten Personen einzuräumen. Ist der Ehepartner gestorben, so ist es den hinterbliebenen Frauen oder Männern nicht begreiflich zu machen, dass sie, oftmals nach vielen Ehejahren, nunmehr wie Ledige besteuert werden.

Die Frage konnte vernachlässigt werden, solange sie "nur" Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge betraf. Sie wird mit Korrektur der Rentenbesteuerung erhebliche Bedeutung erlangen.

In der vorliegenden Form ist der Entwurf

**abzulehnen.**

Mainz, den 20. Januar 2004